

**Vorläufige
Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2009**

Vorläufige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Aktiva		
1	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	69.129,32 €
1.2	Sachanlagen	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1	Grünflächen	20.685.759,62 €
1.2.1.2	Ackerland	3.396.222,40 €
1.2.1.3	Wald, Forst	964.615,65 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	10.330.811,38 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.528.280,50 €
1.2.2.2	Schulen	55.001.028,75 €
1.2.2.3	Wohnbauten	3.826.970,60 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	40.020.409,73 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	31.429.838,00 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	2.497.177,01 €
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	48.247.064,00 €
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	93.210.879,42 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.638.536,44 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	1.193.366,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	33.389,20 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.122.069,92 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.930.362,87 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.804.409,91 €
1.3	Finanzanlagen	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	58.667.000,00 €
1.3.2	Beteiligungen	1.368.047,76 €
1.3.3	Sondervermögen	3.480.521,36 €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	4.914.493,01 €
1.3.5	Ausleihungen	
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00 €
1.3.5.2	an Beteiligungen	5.017.429,00 €
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00 €
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	484.357,32 €
2	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	11.365.631,39 €
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
2.2.1.1	Gebühren	223.553,00 €
2.2.1.2	Beiträge	997.077,67 €
2.2.1.3	Steuern	912.059,64 €
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	84.586,15 €
2.2.1.5	Sonstige öffentliche-rechtliche Forderungen	0,00 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	246.171,80 €
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	707.614,94 €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	43.235,08 €
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	1.400,00 €
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	12.599,51 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4	Liquide Mittel	34.135.485,85 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	9.411.326,42 €
Summe Aktiva		<u>458.002.910,62 €</u>

Passiva

1	<i>Eigenkapital</i>	
1.1	Allgemeine Rücklage	253.634.534,37 €
1.2	Sonderrücklage	3.480.521,36 €
1.3	Ausgleichsrücklage	17.800.099,24 €
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €
2	<i>Sonderposten</i>	
2.1	für Zuwendungen	53.344.063,17 €
2.2	für Beiträge	79.487.324,31 €
2.3	für den Gebührenaussgleich	435.439,53 €
2.4	Sonstige Sonderposten	1.415.294,72 €
3	<i>Rückstellungen</i>	
3.1	Pensionsrückstellungen	26.138.720,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	500.000,00 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	5.800.000,00 €
3.4	Sonstige Rückstellungen	1.298.381,42 €
4	<i>Verbindlichkeiten</i>	
4.1	Anleihen	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00 €
4.2.2	von Beteiligungen	0,00 €
4.2.3	von Sondervermögen	0,00 €
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	313.495,57 €
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	480.041,71 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.524.803,15 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	59.669,46 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	771.810,01 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	166.414,00 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	4.575.431,00 €
5	<i>Passive Rechnungsabgrenzung</i>	6.776.867,60 €

Summe Passiva

458.002.910,62 €

Erläuterungen zur vorläufigen Eröffnungsbilanz 01.01.2009

I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

In § 1 Abs. 1 des NKF Einführungsgesetzes NRW ist festgeschrieben, dass Gemeinden und Gemeindeverbände spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung erfassen und zum Stichtag 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung aufstellen müssen. Die Gemeinde hat in der erstmaligen Inventur

- die in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände,
- ihre Schulden

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Laut § 92 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) und § 54 Abs. 1 GemHVO ist die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Dabei ist bei den Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, eine Restnutzungsdauer festzulegen. Die in der Eröffnungsbilanz festgesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Jahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach § 92 Abs. 7 GO vorgenommen werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO sind zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben gemäß § 92 Abs. 2 GO zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

Der ersten Bilanz einer Kommune kommt eine Sonderstellung zu, weil in kurzer Zeit sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden bei laufender Geschäftstätigkeit zu erfassen und zu bewerten sind und darauf die künftigen Bilanzen der Stadt aufzubauen.

II. Erfassungs- und Bewertungsgrundlagen für die Eröffnungsbilanz

Es wurden alle Vermögensgegenstände erfasst und bewertet an denen die Stadt Borken das wirtschaftliche Eigentum hat. Die Zugehörigkeit zum Anlagevermögen ist somit nicht nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, sondern nach wirtschaftlichen. Während sich der zivilrechtliche Eigentumsbegriff auf die rechtliche Verfügungsgewalt der Vermögensgegenstände bezieht, beschreibt das wirtschaftliche Eigentum die tatsächlichen Verhältnisse: Wer trägt die Gefahren und Lasten oder den Nutzen daraus? Oft stimmen wirtschaftliches und rechtliches Eigentum überein. Bei Unklarheiten ist im Einzelfall zu entscheiden.

Die Vorgehensweise bei der Erfassung ist in der Inventurrichtlinie für die Stadt Borken geregelt.

Der vorsichtig geschätzte Zeitwert ist als Oberbegriff und Zielbestimmung einzuordnen. Er kann auf verschiedene Weise, d. h. anhand unterschiedlicher Bewertungsverfahren ermittelt werden. So ist die Ermittlung auf der Grundlage von Verkehrswerten, von Wiederbeschaffungswerten wie auch von Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.

Bei der Stadt Borken wurden die Werte der Vermögensgegenstände in der Regel auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten oder – falls diese nicht mehr zu ermitteln waren – anhand der aktuellen Wiederbeschaffungskosten ermittelt.

Nach § 54 GemHVO finden bei der Bewertung der Vermögensgegenstände zwar die §§ 32 bis 36 und die §§ 41 bis 43 GemHVO entsprechende Anwendung; konkrete Bewertungsvorgaben sind jedoch nur in den §§ 55 und 56 GemHVO für Teilbereiche der Bilanz zu finden. Eine rechtlich verbindliche Bewertungsrichtlinie des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, wie sie im § 55 Abs. 9 GemHVO genannt wird, gibt es nicht.

Somit finden auf die vorgenommene Bewertung und den Ansatz der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der sonstigen Bilanzposten (Abgrenzungsposten, Eigenkapital) die allgemeinen Grundsätze des Handelsgesetzbuches als Vorbild für die Bilanzierung nach dem NKF, soweit keine kommunalen Sondervorschriften zu beachten sind, Anwendung. Berücksichtigt wurden bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auch z. B. die Handreichung für Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen, etwaige sich bereits entwickelte Auslegungsgrundsätze des NKF-Gesetzes, der Leitfaden der Kreissparkasse Köln zur Ansatz- und Bewertungssystematik verschiedener Bilanzpositionen, die vom Innenministerium herausgegebene Tabelle der Nutzungsdauern bestimmter Vermögensgegenstände, die maßgeblichen Vorschriften der Wertermittlungsverordnung sowie die vorgefundenen Besonderheiten der Stadt Borken.

Für die Ermittlung des Zeitwertes sowie der Abschreibungen ist die Festsetzung der Gesamtnutzungsdauern der Vermögensgegenstände notwendig. Die Abschreibungszeiträume im NKF werden durch eine vom Innenministerium bekannt gegebene „Rahmenabschreibungstabelle“ weitestgehend vorgegeben. Innerhalb dieses Rahmens hat die Kommune einen kleinen Handlungsspielraum bei der Festlegung der Gesamtnutzungsdauern. Bei der Stadt Borken wurden die Gesamtnutzungsdauern in Abstimmung mit den entsprechenden Fachbereichen nach realistischen Gesichtspunkten festgelegt. In der Regel bewegen sie sich in der Mitte des vorgegebenen Rahmens.

Neben der Festlegung der Gesamtnutzungsdauern ist für die Eröffnungsbilanz insbesondere die Festlegung der Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände von erheblicher Bedeutung. Die Restnutzungsdauer ist dem Modernisierungsstatus bzw. bei Vorliegen von erheblichen Baumängeln oder überproportionaler Abnutzung entsprechend anzupassen.

III. Ansatz- und Bewertungswahlrechte

Die nach den gesetzlichen Regelungen bestehenden Ansatzwahlrechte wurden bei der Stadt Borken wie folgt ausgeübt:

Gemäß § 56 Abs. 1 GemHVO müssen geringwertige Wirtschaftsgüter, also Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 410 Euro ohne Umsatzsteuer ermittelt wird, nicht angesetzt werden. Sie können mit ihrem Zeitwert, wenn sie noch länger als ein Jahr genutzt werden, oder mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

Bei der Stadt Borken ist es so, dass die beweglichen Vermögensgegenstände, die historische Anschaffungs- und Herstellungskosten von mehr als 410 Euro netto hatten und zum 01.01.2009 einen Zeitwert von unter 410 Euro netto hatten, mit 1 Euro angesetzt wurden. Darüberhinaus sind nur die Vermögensgegenstände mit einem Zeitwert von über 410 Euro netto mit ihrem Zeitwert aktiviert worden. Alle anderen Vermögensgegenstände wurden nicht erfasst und bewertet. Eine Ausnahme davon bildet der Ansatz der Festwerte (siehe auch weiter hinten unter A.1.2.7).

Soweit die Nachholung der Instandhaltung von Sachanlagen innerhalb des Finanzplanungszeitraumes (bis höchstens 5 Jahre nach dem Eröffnungsbilanzstichtag) im Rahmen der Finanzplanung vorgesehen ist, erfolgt die Bildung von Instandhaltungsrückstellungen. Insoweit wurde dann auch keine wertmindernde Berücksichtigung bei der Bewertung der Vermögensgegenstände durchgeführt (§ 54 Abs. 2 GemHVO).

Sonderrücklagen wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanz nur für das Sondervermögen „Stiftung der Stadt Borken“ gebildet.

Die Stadt Borken hat in der Regel von der Vereinfachungsregel des § 56 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht, d. h. zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen.

IV. Erläuterung von Bilanzpositionen

AKTIVSEITE

A.1 Anlagevermögen

A.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter immateriellen Vermögensgegenständen versteht man grundsätzlich alle körperlich nicht fassbaren Gegenstände, z. B. Lizenzen, Konzessionen und Software. Nach § 43 Abs. 1 GemHVO dürfen immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, nicht aktiviert werden. Die Zeitwerte für die anzusetzenden immateriellen Vermögensgegenstände wurden wie folgt ermittelt:

Bei der Software sind die ursprünglichen Anschaffungskosten zu Grunde gelegt und um die planmäßigen Abschreibungsbeträge reduziert worden. Die Software wird über drei Jahre abgeschrieben, sodass eine Indizierung der Anschaffungswerte entfallen konnte.

A.1.2 Sachanlagen

Erfassung und Bewertung des städtischen Grund- und Bodenvermögens

Die Erfassung des städtischen Grund- und Bodenvermögens erfolgte mit dem bei der Stadt Borken eingesetzten Softwareprogramm Archikart. Das mit diesem Programm eingesetzte Modul „Flurstücksverwaltung“ ist gespeist mit Daten des Katasteramtes des Kreises Borken für den Bereich der Stadt Borken. Mit der Flurstücksverwaltung des Programms Archikart hat man auf einfache Weise die Möglichkeit die Eigentumsflächen der Stadt Borken auszuwerten. Der Wert eines Grundstückes hängt von seiner Lage und seinen Nutzungsmöglichkeiten bzw. der tatsächlichen Nutzung ab.

Auch das städtische Grund- und Bodenvermögen war nach diesen Kriterien zu bewerten. Als Vorgabe war das städtische Grund- und Bodenvermögen verschiedenen Bilanzpositionen zuzuordnen. Jede Bilanzposition wurde weiter unterteilt in verschiedene verwandte Nutzungsformen.

Da auch die Lage eines Flurstückes ein Bewertungskriterium ist, sind für das Stadtgebiet planungsrechtliche Innen- und Außenbereiche gebildet worden. Je nach Lage eines Flurstückes kann dieses nun eingeteilt werden in Innenbereich Stadtgebiet Borken und Gemen, Innenbereich Ortsteil und Außenbereich.

Der Grund und Boden wurde grundsätzlich über die Bilanzposition, die Nutzungsform und den Standort strukturiert und bewertet. Über diese grundsätzliche Einteilung hinaus war allerdings bei jedem Flurstück individuell zu prüfen, ob aus besonderen Gründen, Wertab- oder -zuschläge zu machen waren.

Als Besonderheiten, die zu einer Wertminderung des Grund und Bodens führten, waren Erbbaurechte, Altlasten, Baulasten, Grundbucheinschränkungen in Abt. II sowie sonstige Verpflichtungen zunächst zu erfassen.

Sofern wesentliche Besonderheiten vorlagen, waren diese zu begründen und ein prozentualer Abschlag für eine Wertminderung festzulegen.

Bei der Bewertung wurden innerhalb der gesetzlichen Vorgaben für den Bereich der Stadt Borken vorsichtig geschätzte Zeitwerte festgesetzt. Wenn möglich und für Borken passend wurde den Empfehlungen des Leitfadens der Kreissparkasse Köln gefolgt. Dieser orientiert sich weitestgehend an den Bodenrichtwerten, die durch den jeweiligen Gutachterausschuss festgelegt werden. Um den individuellen Verhältnissen innerhalb des Stadtgebietes Borken Rechnung zu tragen, sind in einigen Bereichen auch eigene Werte gebildet worden.

A.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

A.1.2.1.1 Grünflächen

Bei der Bewertung des Grund und Bodens wurde diese Position in Ausgleichsflächen, Bolzplätze, Grünanlagen, Parkanlagen, Skateranlagen, Spielplätze, Sportflächen, Gartenland, Juden- und Kriegsgräberfriedhöfe, Wasserflächen (Teiche/Weiher) und Wasserflächen (Wasserläufe) unterteilt.

Der Aufwuchs auf den Grünflächen hingegen wurde separat bewertet. Dabei wurde er um eine durchschnittliche Alterswertminderung von 50% korrigiert und aus Praktikabilitätsgründen als Festwert in die Bilanz eingestellt.

In diese Bilanzposition spielen neben dem Aufwuchs auch die zu den unbebauten Grundstücken gehörenden Aufbauten und Betriebsvorrichtungen mit ein. Bei den Sportflächen wurden hier auch die Umkleidegebäude etc. miterfasst.

A.1.2.1.2 Ackerland

Hier sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewiesen.

A.1.2.1.3 Wald, Forst

Diese Bilanzposition umfasst den im gemeindlichen Besitz befindlichen Wald sowie sonstige forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

A.1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Hierunter fallen u. a. das Bauerwartungsland, gewerblich, wohnbaulich und sonstig genutzte Grundstücke mit vergebenen Erbbaurechten, vergrabene Wegeflächen und sonstig genutzte unbebaute Grundstücke wie Splissparzellen. Die Festplätze in Burlo und Weseke werden z. B. auch hier veranschlagt.

A.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

In dieser Bilanzposition sind die Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Wohnbauten und die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude mit den dazugehörigen Grundstücken aufgeführt (ohne Bauten auf fremden Grund, Bilanzposition A.1.2.4). Die Grundstücksflächen wurden, wie weiter oben beschrieben, ermittelt und bewertet. Die Bewertung der Gebäude erfolgte in der Regel nach dem Sachwertverfahren.

Das Sachwertverfahren wurde angewendet, da tatsächlich entstandene Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr zuverlässig ermittelt werden konnten. Zur Ermittlung der Baukosten je m³ umbauten Raum bzw. je m² Bruttogrundfläche orientierten wir uns an den Wertermittlungsrichtlinien 2006 (NHK 2000) und der Wertermittlungsverordnung vom 06.12.1988. Ihre Anwendung soll eine objektive Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken nach einheitlichen und marktgerechten Grundsätzen und Verfahren sicherstellen.

Zudem wurde teilweise auf die Berechnungsmethoden nach dem Leitfaden zur Bewertung von Aktiva und Passiva für die Eröffnungsbilanzierung im Rahmen der Einführung eines doppischen Kommunalhaushaltes NRW (KSK – Leitfaden) zurückgegriffen.

Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte werden die so ermittelten Normalherstellungskosten mit Hilfe von Korrekturfaktoren (Ortslage 0,9 und Bundesland 0,9) sowie des Preisindex für Bauleistungen am Bauwerk (differenziert nach Wohn-, Büro- und Gewerbebauten) auf das Ende des Jahres 2008 hochgerechnet.

Bei der Bewertung der Gebäude wurden die Bauausführung, der technische und/oder wirtschaftliche Zusammenhang mehrerer Gebäudeteile, vorhandene Baumängel und Bauschäden als auch die vorhandene Bausubstanz sowie vorgenommene Modernisierungen - soweit sie den Charakter der Gebäude wesentlich prägen - für die Ermittlung der Herstellungskosten und der zum Eröffnungsbilanzstichtag zu berücksichtigenden Abschreibungen berücksichtigt.

Bei Grundstücken mit kommunaler Nutzungsorientierung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach dem Vorsichtsprinzip der Grund und Boden in der Regel mit 25 % des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage festgesetzt worden.

A.1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

Hierunter fallen die Kindergärten, das Jugendhaus und die Jugendtreffs.

A.1.2.2.2 Schulen

Diese Bilanzposition umfasst die Grundschulen, das Gymnasium, die Hauptschulen, die Realschulen, die Förderschule und die zentrale Einrichtung.

A.1.2.2.3 Wohnbauten

Hier werden z. B. die Asylbewerberunterkünfte und sonstige zu Wohnbauzwecken vermietete Objekte erfasst. Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte hier jeweils einzelfallbezogen orientiert an den Bodenrichtwerten.

A.1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Diese Bilanzposition wurde gesplittet in kommunalnutzungsorientierte und nicht kommunalnutzungsorientierte Gebäude.

Zu den kommunalnutzungsorientierten Gebäuden zählen vor allem die historischen Gebäude, die Feuerwehrgerätehäuser, das Museum, das öffentliche WC, die Sporthallen, die Stadthalle, die VHS, die Friedhöfe und die Freizeitanlage Pröbsting.

Unter die nicht kommunalnutzungsorientierten Gebäude fallen vermietete gewerbliche Objekte, sonstige nicht kommunalnutzungsorientierte Gebäude und nicht zuletzt auch das Rathaus selbst. Da es sich bei den vorgenannten nicht kommunalnutzungsorientierten Gebäuden um die unterschiedlichsten Nutzungen handelt, erfolgt für die Bewertung des Grund und Bodens eine Einzelfallbewertung.

Grundstücksflächen für den Baubetriebshof, die auch dieser Kategorie angehören, sind gesondert zu behandeln. Hier wurde der Ansatz der Kostenrechnung übernommen.

A.1.2.3 Infrastrukturvermögen

A.1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Zum Infrastrukturvermögen der Stadt Borken zählen Straßen, Plätze, Wirtschaftswegen, Parkplätze, Geh- und Radwege, Brücken, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie sonstige Bauten. Bei der Bewertung des Grund und Bodens sind die besonderen Bewertungsvorschriften des § 55 Abs. 2 GemHVO zu beachten:

Planungsrechtlicher Innenbereich:

Der Grund und Boden war mit 10% des für Grundstückswerte abgeleiteten gebietstypischen Wertes für das Gemeindegebiet für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage anzusetzen. Dies sind in der Stadt Borken:

- Borken mit Gemen: 16,50 €/ m²
- Borken-Ortsteile: 9,50 €/ m²

Planungsrechtlicher Außenbereich:

Für den Grund und Boden ergab sich ein Ansatz von 10% des Bodenrichtwertes des umliegenden Ackerlandes.

Nach dem vorstehend ermittelten Verfahren war hier nach § 55 Abs. 2 Satz 2 GemHVO der Mindestwert von 1,00 Euro pro m² anzusetzen.

A.1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Borken befinden sich keine Tunnel. Die Brücken wurden von einem Ingenieurbüro anhand der zur Verfügung stehenden Brückenbücher bewertet.

A.1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Gleisanlagen etc. befinden sich ebenfalls nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Borken.

A.1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Hier wurden die Werte der entsprechenden gebührenrechnenden Einrichtung entnommen.

A.1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Unter diese Bilanzposition fallen u. a. das o. g. Straßenverkehrsnetz mit allen Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (Lichtsignalanlagen), Buswartehallen, Straßenbegleitgrün, Ausstattungen im Straßenraum wie Papierkörbe, Bänke, Schilder (Verkehrs-, Straßennamen-), Parkscheinautomaten, Brunnenanlagen und die Straßenbeleuchtung.

Im Jahr 2006 wurden vom Stadtgebiet Borken Orthophotos erstellt. Auf dieser Grundlage wurde von externer Seite ein Netzknoten-Kanten-Modell (ein Werkzeug für die Visualisierung des Straßennetzes) als Grundlage für ein Straßenkataster erstellt und eine Bestandsdatenerfassung durchgeführt. Diese Daten wurden in die Polygis-Fachschaale KSIB übertragen, in dem das Straßenkataster geführt wird und mit dem die Vermögensbewertung erfolgt ist.

Zwei Mitarbeiter des Fachbereiches Tiefbau haben eine visuelle Zustandserfassung und –bewertung des Straßennetzes mit allen Wegen und Plätzen durchgeführt. Diese Zustandserfassung und –bewertung beruhte auf der Grundlage der „Arbeitspapiere zur Systematik der Straßenerhaltung, Reihe K: Kommunale Belange“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss Systematik der Straßenerhaltung (FGSV). Die Fachschale KSIB richtet sich bei der Bewertung etc. ebenfalls danach.

Die Zustandserfassung/ -bewertung erfolgte für jede einzelne Verkehrsfläche. Bei der Zustandsbewertung gibt es Noten von 1 bis 5. Die Restnutzungsdauer und der Restbuchwert wurden aufgrund der Note für die einzelne Verkehrsfläche ermittelt.

Laut NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauern für kommunale Vermögensgegenstände kann für Straßen, Wege, Plätze eine Nutzungsdauer von 40 bis 60 Jahren zugrunde gelegt werden. Die Stadt Borken ist einheitlich von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen. Die unterschiedlichen Ausführungen der Straßen wurden bei den Herstellungskosten berücksichtigt.

Die Aufnahme der stadteigenen Straßenbeleuchtung erfolgte anhand des vorliegenden Beleuchtungskatasters, das seit 2001 in Verbindung mit den Stadtwerken aufgebaut und gepflegt wurde. Eine exakte Ermittlung des Wertes anhand der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ist aber auch mit diesem Kataster nicht möglich, da es zwar die technischen Daten erfasst, aber weder Aufstellungsdatum noch historische Anschaffungs- und Herstellungskosten beinhaltet. Für die Ermittlung des Wertes wurden repräsentative Lampen bewertet und anhand ihrer Anzahl im Kataster gewichtet und mit der Gesamtanzahl hochgerechnet. Hinzu kamen noch Einrichtungen, die für mehrere Lampen notwendig waren, wie Schalteinrichtungen und Schaltkästen. Die Summe der so ermittelten Werte wurde mit einer durchschnittlichen Alterswertminderung von 50 % korrigiert und als Festwert in die Bilanz eingestellt.

A.1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Diese Bilanzposition enthält z. B. die Aufbauten beim Landfahrerplatz, die Löschwasserteiche und –brunnen, die Stauwehre und die Lärmschutzwand an der K 6 in We-seke.

A.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Hierunter fallen z. B. die Straßen, Wege und Gebäude auf fremden Grund und Boden bzw. auf Grundstücken, wo die Stadt Borken ein Erbbaurecht innehat.

A.1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Stadt Borken ist Eigentümerin von einigen Bau- und Bodendenkmälern, z. B. Bildstöcke oder Wegekreuze. Diese wurden mit einem Erinnerungswert bilanziert. Weiterhin wird hier der dazugehörige Grund und Boden aktiviert, falls er einzeln zugewiesen ist. Sonstige Kunstgegenstände z. B. im Stadtmuseum sind ebenfalls mit einem Erinnerungswert angesetzt worden.

A.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Hier hat die Stadt Borken alle Fahrzeuge, Fahrräder, beweglichen technischen Anlagen der Stadthalle, der Feuerwehr, der Schulen, des Zentralkläranlagenwerkes und die beweglichen und unbeweglichen technischen Anlagen der Friedhöfe und des Baubetriebshofes erfasst.

A.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hierzu zählen u. a. die Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. Mobiliar, PCs, Drucker etc.) des Baubetriebshofes, des Zentralkläranlagenwerkes, der Friedhöfe, der Schulen, der Musikschule, der Sporthallen, der Sportplätze, der Feuerwehr, der Stadthalle, des Rathauses etc. Ebenfalls hier erfasst wurden Hinweisschilder und Stadtplan-kästen.

Zum Teil wurde dafür ein Festwert gebildet. Bei der Bildung von Festwerten nach § 34 Abs. 1 GemHVO handelt es sich um eine Inventur- und Bewertungsvereinfachung. Der Werteverzehr bemisst sich hier anhand des Wertes der Nachbeschaffungen für die in Festwerten bilanzierten Vermögensgegenstände. Z. B. wurden für die Büromöbel des Rathauses, soweit es sich um eine standardmäßig vorzufindende Ausrüstung handelt, ebenso wie für die Ausstattung der Klassenräume an den Schulen Festwerte gebildet. Zunächst wurden Standardausrüstungen festgelegt, wobei die Bewertung der einzelnen Gegenstände anhand von Markt- und Katalogpreisen erfolgte. Die ermittelten Durchschnittswerte sind um einen Alterswertabschlag reduziert worden.

A.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertiggestellter Sachanlagen ab. Erfasst wurden alle bisher angefallenen Herstellungskosten für alle begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen z. B. die Planungskosten für die Errichtung einer Mensa und die Erweiterung des Lehrerzimmers (Gymnasium), den Umbau der Josefkirche zum soziokulturellen Zentrum, den Ausbau des Geh- und Radweges Klosterdiek.

A.1.3 Finanzanlagen

Hierzu zählen alle Beteiligungen, Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens und Ausleihungen.

A.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Hier hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Beteiligung der Stadt Borken an den Stadtwerken Borken/Westf. GmbH nach dem Ertragswertverfahren bewertet.

A.1.3.2 Beteiligungen

Hierunter fallen die Beteiligungen der Stadt Borken am Zweckverband der Kommunalen ADV Anwendergemeinschaft West mit 1 Euro, an der VR-Bank Westmünsterland eG, an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Borken mbH, an der Regionalverkehr Münster GmbH (RVM), an der Unternehmensförderungsgesellschaft Westmünsterland GmbH & Co. KG, am Zweckverband Westmünsterland Gewerbetpark A 31 und an der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH (KDG).

A.1.3.3 Sondervermögen

Unter dieser Bilanzposition wird das Vermögen der „Stiftung der Stadt Borken“ erfasst.

A.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Hierunter fallen die Anteile bei der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse i. H. v. 4.914.493,01 Euro.

A.1.3.5 Ausleihungen

Ausleihungen sind Forderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Die Stadt Borken hat nur Ausleihungen an Beteiligungen und an Sonstige.

A.1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen

Hierunter fällt eine Ausleiherung an die VR-Bank Westmünsterland i. H. v. 5.000.000 Euro und der Anteil an der Kapitalrücklage der KDG i. H. v. 17.429 Euro.

A.1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen

Hier werden die Anteile an der Wohnbau eG i. H. v. 67.800 Euro und die Arbeitgeber-, Wohnungsbaudarlehen sowie die Darlehen für den Stadtkernwiederaufbau erfasst.

A.2 Umlaufvermögen

A.2.1 Vorräte

A.2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Hierunter erfasst sind die Vorräte am Bauhof (Schüttgüter), am Zentralkläwerk (Flokkungsmittel) und bei der Feuerwehr (Mehrbereichsschaummittel).

In dieser Bilanzposition sind auch als „Waren“ die zum Verkauf vorgehaltenen Wohnbau- und Gewerbeflächen mit aufgeführt.

A.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden gemäß Vorgaben der GemHVO und den im Rahmen des NKF Modellprojektes geführten Diskussionen und Abstimmungen ausgewiesen.

Soweit bei einzelnen Forderungen der Eingang zum Bilanzstichtag fraglich war, wurden Einzelwertberichtigungen von bis zu 100% der Nominalforderung vorgenommen. Für die nicht einer Einzelberichtigung unterliegenden Hauptforderungen wurde für bestimmte Positionen ein pauschaler Abschlag für mögliche Forderungsausfälle errechnet (z. B. Buß- und Verwargelder). Weitergehende Pauschalwertberichtigungen zur Berücksichtigung der Nichtverzinsung der Forderungen, Mahnkosten und des sonstigen Verwaltungsaufwandes beim Einzug der Forderungen wurden nicht vorgenommen.

Forderungen in Fremdwährung lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

A.2.4 Liquide Mittel

Hier wurde der letzte Kassenbestand aus der kameralen Rechnung vom 31.12.2008 in das doppelte Rechnungswesen übernommen. Die auf die Gemeinde lautenden und bewirtschafteten Bankkonten (Giro- und Festgeldkonten) sind mit dem Nominalwert ausgewiesen. Guthaben in einer Fremdwährung bestehen nicht.

A.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzung sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen, anzusetzen. Es handelt sich u. a. um die im Dezember 2008 für den Januar 2009 geleistete Beamtenbesoldung und die geleisteten Zuschüsse nach dem KIBIZ sowie die (älteren) Baukostenzuschüsse für Kindertagesstätten, die zum Teil vom Land über die Stadt an den Träger weitergeleitet wurden. In den Fällen sind die Zuschüsse in gleicher Höhe auch als Passive Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz darzustellen.

PASSIVSEITE

P.1 Eigenkapital

P.1.1 Allgemeine Rücklage

Die Höhe der Allgemeinen Rücklage bestimmt sich rein rechnerisch als Unterschiedsbetrag zwischen dem Gesamtvermögen auf der einen Seite und der Summe aus Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der Passiven Rechnungsabgrenzung auf der anderen Seite.

P.1.2 Sonderrücklage

Als Sonderrücklage ist hier das Sondervermögen „Stiftung der Stadt Borken“ anzusetzen.

P.1.3 Ausgleichsrücklage

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Ausgleichsrücklage bilden die durchschnittlichen jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der letzten drei Haushaltsjahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (2006 – 2008).

Die Höhe der Ausgleichsrücklage beträgt gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW im Fall der Stadt Borken 17.800.099,24 Euro.

Sie ergibt sich im Einzelnen wie folgt:

HHSt.	Bezeichnung	IST 2008	IST 2007	IST 2006	Summe
90000.00000	Grundsteuer A	265.483,54 €	265.945,23 €	261.069,39 €	
90000.00100	Grundsteuer B	5.360.139,33 €	5.250.116,92 €	5.161.939,62 €	
90000.00300	Gewerbsteuer	20.125.173,34 €	18.477.730,92 €	16.355.366,33 €	
90000.01000	Gemeindeanteil Einkommensteuer	13.423.285,00 €	12.273.654,00 €	10.822.436,00 €	
90000.01200	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1.516.041,00 €	1.467.135,00 €	1.309.998,00 €	
90000.02100	Vergnügungssteuer	254.233,83 €	238.781,87 €	87.073,19 €	
90000.02200	Hundesteuer	164.487,88 €	155.090,90 €	158.707,44 €	
90000.04100	Schlüsselzuweisungen	10.303.210,00 €	8.060.746,00 €	8.310.332,00 €	
90000.09100	Kompensationsleistungen des Landes	1.164.615,00 €	1.173.561,00 €	968.726,00 €	
90000.36100	Investitionspauschale	1.446.779,91 €	1.108.794,97 €	793.509,91 €	
90000.36110	Sportpauschale	110.697,00 €	110.359,00 €	110.167,00 €	
90000.36140	Schulpauschale/ Bildungspauschale	1.230.864,00 €	1.053.863,00 €	1.043.922,00 €	
	Gewerbsteuer-erstattungen	3.964.966,76 €	3.873.547,67 €	1.978.343,24 €	
Summe		59.329.976,59 €	53.509.326,48 €	47.361.590,12 €	160.200.893,19 €
Mittelwert		53.400.297,73 €			
1/3		17.800.099,24 €			

P.2 Sonderposten

Hierunter sind erhaltene Zuwendungen, Beiträge, Spenden und die von der Kameralistik überführten Sonderrücklagen für den Gebührenaussgleich gemäß den in den §§ 41 und 43 GemHVO enthaltenen Bilanzierungskriterien erfasst.

Die ggf. vom Zuwendungsgeber lt. Zuwendungsbescheiden bzw. lt. den gesetzlichen Vorschriften zur Verwendung von Zuwendungen zu beachtenden Verwendungsbeschränkungen wurden beachtet. Die Zuordnung der Zuwendungen zu den investierten Anlagegegenständen geschah i. d. R. gemäß der Förderquote bei Einzelzuwendungen und bei pauschalen Zuwendungen durch eine Indizierung der erhaltenen Beiträge im gleichem Umfang wie z. B. Gebäude oder Straßen abweichend von den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mit Normalherstellungskosten (NHK 2000 bei Gebäuden) bzw. heutigen Einheitswerten für die Herstellung des Infrastrukturvermögens (Straßen etc.). Dies wirkt sich praktisch in einer Erhöhung der absoluten Fördersumme bei gleicher Förderquote aus.

Darüber hinaus sind in den Sonderposten von den Anliegern erhobene Beiträge nach dem BauGB und KAG für die Herstellung von Straßen, Gehwegen, Plätzen etc. bzw. deren Verbesserung ausgewiesen, soweit sie nicht auf Anlagen im Bau entfallen.

Bei den Sonderposten für den Gebührenaussgleich wurden die Werte der Rücklagenentwicklung der verschiedenen Gebührenhaushalte passiviert. Diese stehen dem Gebührenzahler zur Entlastung der einzelnen Gebühren in den Folgejahren zu. Spenden für Vermögensgegenstände oder die Spende eines Vermögensgegenstandes selbst führen für die Nutzungsdauer dieses Vermögensgegenstandes zur Bildung und Auflösung eines sonstigen Sonderpostens.

Für die Vermögensposten zugeordneten Sonderposten gilt, dass die zukünftige Auflösung in der Ergebnisrechnung entsprechend dem Abschreibungsverlauf des zugeordneten Anlagegegenstandes erfolgt bzw. betreffend die Sonderposten für den Gebührenaussgleich über die Festsetzung von Benutzungsgebühren im nächsten Kalkulationszeitraum entsprechend dem KAG.

P.2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Bei den Zuwendungen handelt es sich ausschließlich um Zuwendungen, die sich aus der Projektförderung (z. B. für bestimmte Gebäude, Wege, Plätze, Sanierungen) als auch aus der Allgemeinen Investitionspauschale sowie aus Zweckpauschalen (Schulpauschale, Sportpauschale, Feuerschutzpauschale) ergeben haben.

Die erhaltenen Zuwendungen wurden ausschließlich aufgrund der tatsächlichen in den Haushaltsjahren erhaltenen und in den Haushaltsrechnungen verzeichneten Mittel erfasst und soweit wie möglich projektbezogen (Gebäude) und gemäß der Förderquote zugeordnet.

Die Zuwendungsbeträge wurden zur Angleichung an die Ermittlung der Straßenherstellungskosten bzw. an die Normalherstellungskosten bei den Gebäuden anhand der veröffentlichten Baupreisindizes auf den Eröffnungsbilanzstichtag indiziert.

Der indizierte Wert wurde entsprechend der Alterswertminderung bzw. Zustandsminderung (bei Straßen) der bezuschussten Vermögensgegenstände auf den Eröffnungsbilanzstichtag fortgeschrieben.

P.2.2 Sonderposten für Beiträge

Unter dieser Position sind die in der Vergangenheit im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltenen Erschließungsbeiträge nach dem BauGB und Beiträge nach dem KAG erfasst und ausgewiesen.

Es wurden in diesem Zusammenhang die Beiträge ermittelt und entsprechend der Alterswertminderung der geförderten Baumaßnahmen angesetzt. Die Zuordnung geschah aufgrund der Aufstellung der abgerechneten Maßnahmen aus dem Beitragsbereich des FB 66 Tiefbau, die die Beiträge nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und der erlassenen Beitragssatzungen erhoben haben. Die Beitragsquote wurde bei BauGB-Abrechnungen grundsätzlich auf 90 % festgesetzt. Gemindert wurde diese Quote, wenn Landes- oder Bundeszuwendungen für einzelne Straßenbaumaßnahmen geflossen sind. In den Fällen wurde der ermittelte Wert der Straße zu 100 % als Sonderposten erfasst, wobei die Förderquote des Landes oder Bundes als Zuwendung und im Übrigen aus Beiträgen zugeordnet wurde, wenn nach der Aufstellung des FB 66 Beiträge geflossen sind. Wurden nur Teileinrichtungen (z. B. Grunderwerb, Fahrbahn oder Gehweg) abgerechnet, wurde der Sonderposten auch nur den Teileinrichtungen im Straßenkataster (vgl. A.1.2.3.5) zugeordnet.

P.2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Sonderposten für den Gebührenaussgleich ergaben sich für die Straßenreinigung i. H. v. 8.665,56 Euro, für Abfall i. H. v. 200.078,87 Euro, für Abwasser i. H. v. 225.959,91 Euro und für die Gewässerunterhaltung i.H.v. 735,19 Euro.

Der Gebührenhaushalt Friedhofswesen ist aufgrund der Gebührensatzung dauernd defizitär. Er wies daher zum kameralen Abschlussstichtag vom 31.12.2008 keinen erwirtschafteten Überschuss aus.

P.2.4 Sonstige Sonderposten

Hierunter fallen z. B. die Eigenleistungen der Vereine zur Errichtung von Vereinsheimen, soweit das wirtschaftliche Eigentum des Gebäudes der Stadt zuzurechnen ist. Spenden für Vermögensgegenstände oder die Spende eines Vermögensgegenstandes selbst führen zu weiteren Sonderposten.

P.3 Rückstellungen

P.3.1 Pensionsrückstellungen

Die Höhe der ausgewiesenen Pensionsrückstellungen ist mit Hilfe einer versicherungsmathematischen Bewertung durch die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse in Verbindung mit der Heubeck AG ermittelt worden. Bewertet sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten und Versorgungsempfängern.

P.3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Hier wird ein Betrag eingestellt für die Beseitigung von möglichen Altlasten auf dem Kasernengelände.

P.3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO werden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen unter Berücksichtigung der noch auszuführenden Maßnahmen für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gebildet. Auf eine Berücksichtigung der vorzunehmenden Maßnahmen über den Ansatz von Abschlägen für Bauschäden und Mängel bei den betreffenden Vermögensgegenständen des Anlagevermögens wird weitestgehend verzichtet.

Es handelt sich auch nicht um die üblicherweise vorzunehmenden Schönheitsreparaturen. Die Instandhaltungen dienen nur dazu, den vom Nutzer des Anlagegegenstandes erwarteten Gebrauchswert zu erhalten.

In diesem Zusammenhang wird z. Z. auch geprüft, wie der Abbruch des Kasernengeländes (geschätzte Kosten von ca. fünf Mio. Euro) im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz veranschlagt wird, ohne zukünftige Haushalte zu belasten.

P.3.4 Sonstige Rückstellungen

Als sonstige Rückstellungen sind gemäß § 36 Abs. 4 GemHVO Verpflichtungen auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, deren Entstehung aber wahrscheinlich ist, d. h. deren zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache für die Entstehung des Aufwandes liegt vor dem Bilanzstichtag.

Hierunter fallen z. B. auch Rückstellungen für Überstunden, für nicht genommenen Urlaub, für Altersteilzeit und für Prüfungskosten vergangener Jahre.

P.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt worden. Es lagen zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten in Fremdwährung vor.

P.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Hier werden die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ausgewiesen. Näheres hierzu kann auch dem Verbindlichkeitspiegel entnommen werden.

P.4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Hierunter fällt der Kassenkredit bei den Stadtwerken zum 31.12.2008.

P.4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Hier werden z. B. die Restkaufgelder und die Schuldendienstverpflichtungen ausgewiesen.

P.4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hier werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditoren zum 31.12.2008, welche in diversen Aufstellungen der Buchhaltung aufgelistet sind, einschließlich ergänzender Abgrenzungen, ausgewiesen.

P.4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Hierunter fällt u. a. die Abrechnung der Gewerbesteuerumlage 2008.

P.4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Es handelt sich im Wesentlichen um die angesparte, aber noch nicht zugeordnete Schulpauschale. Deren Auflösung soll in den nächsten Jahren in erheblichem Maße die Abschreibungslast der Mensen sichern.

P.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite sind Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag eingehen, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen. Hier sind vor allem die in der Vergangenheit erhaltenen Gebühren für die Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen, soweit sie einem Zeitraum von mehr als einem Jahr zuzurechnen sind, mit dem zum 31.12.2008 noch nicht verbrauchten Betrag ausgewiesen. Die Zuordnung und Ermittlung der abzugrenzenden Beträge ist anhand des Verzeichnisses der Gräber und der für die entsprechenden Jahre gelten Beitragssatzung vorgenommen worden.

Daneben sind die erhaltenen, mit Zuwendungszweck an die Stadt Borken ausgegebenen Zuwendungen insbesondere im Bereich der Kindertagesstätten als Passive Rechnungsabgrenzung darzustellen (vgl. A.3).